Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm
vom 21. Januar 2026

-TAXITARIFORDNUNG-

Auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bek. vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist sowie § 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Gesetz vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) und durch Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Neu-Ulm.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Neu-Ulm und das Stadtgebiet von Ulm, einschließlich eingemeindeter Stadtteile.

(3) Die Betriebssitzgemeinden (in den durch die Ortstafeln oder Ortshinweistafeln gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichneten Grenzen) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Abweichend davon gilt für den Betriebssitz Neu-Ulm, dass das Stadtgebiet von Ulm – ohne eingemeindete Stadtteile – zur Tarifzone I gehört.
Das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Altenstadt, Kellmünz a. d. Iller, Oberroth, Osterberg und Unterroth bildet in seiner Gesamtheit die Tarifzone I und insoweit ein einheitliches Bereithaltungsgebiet im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG. Dies gilt entsprechend für das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Holzheim, Nersingen und Pfaffenhofen a. d. Roth.

§ 2

Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Zeittarif, dem Wegetarif und den Zuschlägen zusammen.

Der Fortschaltbetrag für den Zeit- und Wegetarif beträgt 0,20 EUR.

(2) Der Grundpreis beträgt 3,20 EUR.

(3) Der Zeittarif beträgt 31,50 EUR / h (entspricht 0,20 EUR / 22,9 Sek.).

(4) Der Wegetarif beträgt

- bis 1 km 3,60 EUR / km (entspricht 0,20 EUR / 55,6 m)
  Umschaltgeschwindigkeit: 8,75 km/h

- ab 1 km bis 2 km 2,90 EUR / km (entspricht 0,20 EUR / 69,0 m)
  Umschaltgeschwindigkeit: 10,86 km/h

- ab 2 km bis 5 km 2,30 EUR / km (entspricht 0,20 EUR / 87,0 m)
  Umschaltgeschwindigkeit: 13,70 km/h

- ab 5 km 2,10 EUR / km (entspricht 0,20 EUR / 95,2 m)
  Umschaltgeschwindigkeit: 15,00 km/h

(5) Zeittarif und Wegetarif kommen wie folgt zur Anwendung:

- bei Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kein Entgelt zu berechnen

- bei Anfahrt in die Tarifzone II ab der Tarifzonengrenze I gilt der Wegetarif

- bei Zielfahrt in die Tarifzone I und in die Tarifzone II gilt jeweils der Wegetarif

- bei Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I, nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung der Tarifzone I gilt *innerhalb der Tarifzone II* der Zeittarif

- bei Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I, nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten dersel-

ben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I gilt *innerhalb der Tarifzone I* der Wegetarif

Der Zeittarif kommt auch bei verkehrs- oder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bzw. Stillstand des Taxis zur Anwendung.

(6) Zuschläge:

a) Gepäck	
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,60 EUR
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	kein Entgelt
b) Tiere	
jedes frei transportierte Tier	0,60 EUR
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,60 EUR
Blindenhunde	kein Entgelt
c) Sonstiges	
Fahrrad	3,60 EUR
1 Paar Ski oder 1 Snowboard	2,40 EUR
d) Hilfsbedürftige Personen vom Taxi in die Wohnung bringen bzw. von dort abholen mit oder ohne Gepäck	kein Entgelt
e) Bestellung eines Großraumtaxis (ab fünf Fahrgastplätzen)	4,20 EUR
→ Maximale Zuschlagssumme für a) – e)	12,00 EUR

(7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Beförderungsentgelte entsprechend.

(8) Der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und der ersten Fortschalteinheit und beträgt 3,40 EUR.

(9) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller das durch die Anfahrt entstandene Entgelt, mindestens jedoch 4,00 EUR, zu entrichten.

(10) Bei vom Ziel weitergehenden Besetztfahrten ist – soweit technisch möglich – wieder von „Kasse" nach „Besetzt" zu schalten. Andernfalls darf der Grundpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser wieder in Abzug zu bringen.

§ 2a

Tarifkorridor

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort innerhalb des Landkreises Neu-Ulm und/oder der Stadt Ulm sind abweichend von den in § 2 geregelten Beförderungsentgelten Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt sein. Zudem muss ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass bei der Fahrt die Berechnung des Beförderungsentgelts auf Wunsch des Fahrgastes auch regulär nach § 2 mittels eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger erfolgen kann.

(2) Die Höhe des Beförderungsentgelts für Fahrten nach § 2a dieser Verordnung wird abweichend von § 2 zwischen dem Taxiunternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Taxiunternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.

(3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 (=Wegetarif) einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 6 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt. Bei der Berechnung des Festpreises kommen die Regelungen des § 2 Abs. 3 und 5 (=Zeittarif) nicht zur Anwendung.

(4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 6 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.

(6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(7) Alle nach dieser Vorschrift durchgeführten Fahrten sind vom Taxiunternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:

a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,
b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,
c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,
d) der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,

e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
f) die Anzahl der Besetztkilometer.

(8) Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Taxiunternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Der Grundpreis wird bei Beginn der Fahrt beim Schalten von „Frei" nach „Besetzt" fällig. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung des Taxis.

(2) Der Wegetarif in EUR/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 km fällig wird.

(3) Der Zeittarif in EUR/h gibt an, welcher Geldbetrag für 1 Stunde fällig wird.

(4) Der Fortschaltbetrag in EUR gibt an, in welchen Schalteinheiten das Entgelt fortschreitet bzw. sich das intern berechnete Entgelt erhöht.

(5) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse (die Wegstrecke, die der Taxifahrer zum Abholort zurücklegt).

(6) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird (die Fahrt vom Abholort zum Ziel/Besetzfahrt).

(7) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.

(8) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Sondervereinbarungen

(1) Von den in § 2 und § 2a festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm zulässig.

(2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass für die gesamte Fahrtstrecke das Beförderungsent-

gelt frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen wie z.B. Pilotfahrten kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten oder Nebenleistungen im Sinne des § 4.

(2) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn der Taxifahrer den Fahrgast über seine Ankunft am Abholort verständigt hat.

(3) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast das angezeigte Entgelt jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist er zu beleuchten.

(4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Wegetarif zugrunde zu legen.

(5) Wartezeiten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden.

(6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Ein Taxi mit einem defekten Taxameter darf zur gewerblichen Personenbeförderung nicht eingesetzt werden.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.

(2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 EUR wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Taxifahrers.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Datum, Angabe der Fahrtstrecke (Abholort und Ziel), der Ordnungsnummer, der Be-

triebssitzadresse (Taxiunternehmer) und dem Namen samt Unterschrift des Fahrers auszustellen.

(4) Spätestens ab dem 01. September 2026 ist jedem Fahrgast zusätzlich zur Barzahlungsoption die Begleichung des Beförderungsentgelts mittels Kartenzahlung zu ermöglichen sowie auf Verlangen ein Zahlungsbeleg auszudrucken und auszuhändigen.

§ 7

Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

(2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen bereitgehalten werden. Eine Nichtbereitstellung befreit nicht von der Beförderungspflicht.

(4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

(5) Das Recht des Taxiunternehmers und des Taxifahrers aufgrund anderer Vorschriften Personen von der Beförderung auszuschließen, wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr / BOKraft).

(2) Der Taxifahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die in § 2 oder § 2a festgesetzten oder nach § 4 vereinbarten bzw. genehmigten Beförderungsentgelte verlangt, der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 den vorgeschriebenen Hinweis unterlässt,

2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder ihn entgegen § 5 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß bedient,

3. entgegen § 5 Abs. 5 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,

4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 100,00 EUR zu Lasten des Fahrgastes ausführt,

5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,

6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,

7. entgegen § 7 Abs. 3 die vorgeschriebenen Kindersicherungssysteme nicht mitführt,

8. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten bzw. vereinbarten Weg zum Fahrtziel wählt,

9. entgegen § 8 Abs. 2 eine Fertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt,

10. entgegen § 2a Abs. 3 bei einer Festpreisvereinbarung den Tarifkorridor unter- oder überschreitet,

11. entgegen § 2a Abs. 4 eine Bestätigung nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt ausstellt,

12. entgegen § 2a Abs. 5 eine Fahrt zum Festpreis nicht vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger erfasst,

13. entgegen § 2a Abs. 6 und 7 eine Fahrt zum Festpreis nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang dokumentiert oder

14. entgegen § 6 Abs. 4 dem Fahrgast keine Kartenzahlung ermöglicht oder auf Verlangen des Fahrgasts keinen Zahlungsbeleg ausdruckt und aushändigt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 20. August 2024 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 21. Januar 2026
Landratsamt Neu-Ulm

BAYERN LANDRATSAMT NEU-ULM

Eva Treu
Landrätin